



AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe Januar (Nr. 01-2023) | Erscheinungstag 28. Januar 2023 | 16. Jahrgang



Jetzt jeht's häme... - Werbezug rollt ab sofort durch Mitteldeutschland

Groß angelegter Werbeauftritt für das virtuelle Welcome Center des Landkreises Mansfeld-Südharz: ab sofort ist ein Zug der Abellio Rail Mitteldeutschland im gesamten Streckennetz des Saale-Thüringen-Südharz-Netzes unterwegs und macht auf die neue Internetplattform aufmerksam.

Landrat André Schröder hat den Zug gemeinsam mit Diana zur Horst-Schuster, Geschäftsführerin der Standortentwicklungsgesellschaft (SEG) des Landkreises und der Abellio Rail Mitteldeutschland auf die Schiene geschickt.

„MSH ist mittendrin. Mit diesem Internetauftritt wollen wir Lust auf ein Leben und Arbeiten hier bei uns machen.“, sagte Landrat Schröder. „Wir wollen die Menschen auch in der virtuellen Welt dazu animieren, sich für unseren schönen Landkreis zu interessieren, Informationen zu sammeln und damit die Entscheidung, sich hier niederzulassen, einfach machen.“

Dafür bietet das Welcome Center die ideale Plattform. Ich danke der SEG und Abellio für die Unterstützung, diese Botschaft auch über Landkreis- und Landesgrenzen hinaus zu tragen. Der Zug wird überall in der Region unterwegs sein und von vielen gesehen.“

Diana zur Horst-Schuster erläuterte, dass inzwischen mehr als 1.000 Besucher im virtuellen Welcome Center registriert wurden. „Das virtuelle Welcome Center trägt unsere Standortvorteile nach außen, denn hier finden Interessierte eine Vielzahl an Informationen und Angeboten rund um Arbeit & Bildung, Familie & Leben, Kultur & Freizeit sowie Hilfe & Soziales im Landkreis Mansfeld-Südharz.“

Das virtuelle Welcome Center erreichen Sie unter: www.willkommen.mansfeldsuedharz.de. Das Projekt wurde im Rahmen des Programms „Unternehmen Revier“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz2
 Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse2
 Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken4
 Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 23.09.20206
 Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 20238
 Amtliche Bekanntmachung9
 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2021 (Tag der Veröffentlichung)(10. Änderungssatzung)9
 Öffentliche Zustellung10
 Redaktionsschlüsse und Erscheinungstage des Amtsblattes des Landkreises Mansfeld-Südharz im Kalenderjahr 2023.....10
 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz.....11
 Anlagen zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“12

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung	01.02.2023	Dorfgemeinschaftshaus Sohl 6 OT Heiligenthal 06347 Gerbstedt	16.00 Uhr
gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses und des Finanzausschusses	20.02.2023	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	27.02.2023	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst	27.02.2023	Eigenbetrieb Rettungsdienst Schulungsraum Karl-Fischer-Str. 13 06295 Luth. Eisleben	16.00 Uhr
Schul-, Sport- und Kultur-ausschuss	28.02.2023	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreisausschuss vom 07.12.2022 (öffentlicher Teil)

KA 109-32/ 2022 – Überplanmäßige Auszahlung für Baumaßnahmen an der K 2319 Dammsicherung
 OL Bischofrode

Beschluss

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 167.312,16 EUR für Baumaßnahmen an der K 2319 Dammsicherung OL Bischofrode wird zugestimmt.

Kreistag vom 07.12.2023 (öffentlicher Teil)

238-27/ 2022 – 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)“, vom 17.12.2014

Beschluss

1. Die als Anhang 1 beigefügte Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ – Nachkalkulation 2020-2022 – wird gebilligt und als Grundlage für die Vorkalkulation der Abfallgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum 2023-2025 anerkannt.

2. Die als Anhang 2 beigefügte Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Mansfeld Südharz“ – Vorkalkulation 2023-2025 – wird gebilligt und als Kalkulationsgrundlage für die Neufestsetzung der Abfallgebühren im Rahmen der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“ anerkannt.

3. Die als Anhang 3 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)“ vom 17.12.2014 nebst Anlagen 1 bis 5 wird im vorliegenden Wortlaut beschlossen.

KT 239-27/ 2022 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 23.09.2020

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 23.09.2020.

KT 240-27/ 2022 – Besonderer Haushaltsplan 2023 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Besonderen Haushaltsplan 2003 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz.

KT 241-27/ 2022 – Ergebnisse des 5. Jugendkreistages vom 31.03.2022

Beschluss

1. Die Beschlüsse des Jugendkreistages JKT 01/ 2022, JKT 02/ 2022, JKT 04/ 2022 und JKT 05/ 2022 werden innerhalb der bestehenden Budgetplanung zur Umsetzung in die Haushaltssatzung 2023 aufgenommen.

2. Für die Haushaltssatzungen der kommenden Jahre (2024 ff.) wird innerhalb des Gesamtbudgets jeweils ein gesondert ausgewiesenes Budget zur Umsetzung der Beschlüsse des Jugendkreistages in Höhe von jährlich 20.000 € aufgenommen.

KT 242-27/ 2022 – 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz für die Schuljahre 2022-23 bis 2026-27 und die Prognose für die Schuljahre 2027-28 bis 2031-32 für die allgemeinbildenden Schulen - Bereich Grundschulen (GS)

Beschluss

1. Der Schulentwicklungsplan für die GS Mansfeld wird wie folgt fortgeschrieben:
 Der Schulbezirk der GS Mansfeld in der Stadt Mansfeld wird ab dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend um die Einschüler aus Rödgen (Großröbner) erweitert.

2. Der Schulentwicklungsplan für die GS Großröbner wird wie folgt fortgeschrieben:
 Der Schulbezirk der GS Großröbner in der Stadt Mansfeld wird ab dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend um Rödgen (Großröbner) verringert. Die Einschüler aus Rödgen (Großröbner) werden letztmalig im Schuljahr 2022/23 in die Grundschule Großröbner eingeschult. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen

Mansfeld und Großröbner wird vorbehaltlich der Bestätigung des Landdeshschulamtes Sachsen-Anhalt beschlossen.

KT 243-27/ 2022 – Jahresrechnung 2021 und Entlastung der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag bestätigt die Jahresrechnung 2021 und die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Grund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes, Zitat:

„Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Mansfeld-Südharz vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden“.

2. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ./. 8.815.464,52 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.473.351,15 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

KT 244-27/ 2022 – 2. Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt nach erfolgter Erörterung den 2. Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz. Der Bericht wird anschließend als Anlage der ersten, im Jahr 2023 durch den Kreistag zu beschließenden Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 beigefügt.

2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Kreistag auf der Internet-Seite des Landkreises in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht.
 Zusätzlich erfolgen eine öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes im Beteiligungsmanagement sowie eine Auslegung des Berichtes als Anlage zur ersten Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2023.

KT 245-27/ 2022 – Abwägung zur Kreisumlage 2023

Beschluss

Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises beschließt der Kreistag, dass die Umlagesätze der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2023 für den Doppelhaushalt 2022/2023 auf 42,59 v. H. festzusetzen sind.

KT 246-27/ 2022 – Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für soziale Leistungen, Bewirtschaftungskosten und Ausgleichsleistungen an die VGS

Beschluss

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von

- 650.000 EUR für soziale Leistungen nach SGB XII
- 594.900 EUR für Bewirtschaftungskosten
- 412.600 EUR Zuweisung an VGS

zu.

Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld Südharz zu schulfremden Zwecken erlassen:

§ 1 Benutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung der kreiseigenen Sportstätten erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§ 3) und den Nebenkosten (§ 4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).

§ 2 Überlassung unter Entgeltbefreiung bzw. Entgeltermäßigung

Der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V., Musik- und Gesangsvereinen, Kulturvereinen, Kulturvereinigungen und Trägern der offenen Altenarbeit sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann auf vorab zu stellenden schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Diese Vereine müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

Kreiseigene Nutzungen sind entgeltfrei.

Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz vor, Sonderregelungen zur Überlassung zu treffen.

§ 3 Grundmiete

Für die Berechnung einer Nutzungsstunde wird jede angefangene Zeitstunde und genutztes Hallenfeld einschließlich Vor- und Nachbereitung zugrunde gelegt.

Bei der Nutzergruppe A ist abweichend von der v. g. Regelung eine halbstündige Nutzung der Sportstätte möglich.

Der Nachweis der Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses nach der Ergebnisfeststellung aus Mitteln der außerordentlichen Rücklage.

Die Zuweisung an die VGS erfolgt aus Mitteln des ÖPNV Rettungsschirmes.

Kreistag vom 07.12.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KT 247-27/ 2022 – Befristete Einstellung als „Tierarzt (m/w/d)“ im Amt Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Gruppe A Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V.
 Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V.
 Sportvereine und -Verbände
 Musik- und Gesangsvereine
 Kulturvereine und -Vereinigungen
 Träger der offenen Altenarbeit
 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ohne Grundmiete

Diese Nutzergruppen müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

Gruppe B kommerzielle Nutzergruppen (ohne Mammuthalle) je angefangene Std.

Einfeldhalle 20,00 €
 je Tag höchstens 200,00 €

Zweifeldhalle 40,00 €
 je Tag höchstens 400,00 €

Dreifeldhalle 60,00 €
 je Tag höchstens 600,00 €

Gymnastikraum 25,00 €
 je Tag höchstens 250,00 €

Gruppe C Alle nicht unter A und B fallenden Nutzergruppe je angefangene Std. (ohne Mammuthalle)

Einfeldhalle 10,00 €
 je Tag höchstens 100,00 €

Zweifeldhalle 20,00 €
 je Tag höchstens 200,00 €

Dreifeldhalle 30,00 €
 je Tag höchstens 300,00 €

Gymnastikraum 12,50 €
 je Tag höchstens 125,00 €

§ 4 Nebenkosten

Die Nebenkosten umfassen alle Betriebskosten, wie Heizung, Energie, Wasser/Abwasser, Versicherungen usw. sowie Reinigung der genutzten Räume.

Alle Nutzergruppen haben entsprechend folgende Nebenkosten zu entrichten:

Gruppe A ab dem Haushaltsjahr 2023:

Erwachsene: 5,00 € je angefangene Stunde/Hallenfeld
 Kinder/Jugendliche: 2,00 € je angefangene Stunde/Hallenfeld

Bei einer halbstündlichen Nutzung der Sportstätte halbieren sich die v. g. Nebenkosten je Hallenfeld.

Gruppe B u. C

ab dem Haushaltsjahr 2023: 17,11 € je angefangene Stunde/Hallenfeld

Kosten für die Abfallbeseitigung sowie Kosten für zusätzliche Arbeiten zur Hausmeisterentschädigung sind nicht enthalten.

Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Für jeden zusätzlichen Hausmeistereinsatz an Samstagen, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, in den Schulferien sowie montags bis freitags jeweils nach 16.00 Uhr, erfolgt eine gesonderte Berechnung der Hausmeisterentschädigung in Höhe von 13,50 € je angefangener Stunde.

§ 5 Sonderleistungen

Bei zusätzlichem Bedarf stellt der Landkreis Mansfeld-Südharz (sofern vor Ort vorhanden) folgende Leistungen zur Verfügung:

1. Bühne, Umkleieräume, Foyer sowie fest eingebaute und bewegliche Sportgeräte entgeltfrei
2. Beschallungsanlage (fest installiert) je Nutzung 35,00 €
3. Stühle je Stück/ Nutzung 0,50 €
4. Tische je Stück/ Nutzung 1,00 €
5. Zuschauerbereich/ Sitzreihen je Reihe/ Nutzung 20,00 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der kreiseigenen Sportstätten erfolgt bei Nutzungen der Gruppen B und C grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete und Nebenkosten laut Nutzungsvertrag. Die Vorauszahlung ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der jeweiligen Sportstätte zu verweigern.

- (2) Tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

- (3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20 % der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40 % der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin 100 % der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Landkreis ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.

- (4) Die Nebenkosten für die Nutzergruppen der Gruppe A sind bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.10. des Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres fällig. Die Nebenkosten für die Nutzergruppen der Gruppe A sind bei Zusatzvereinbarung für den Zeitraum vom Nutzungsbeginn bis zum 30.09. des Jahres bis spätestens zum 01.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Landkreis Mansfeld-Südharz auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 3) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorläufige Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken vom 28.12.2021 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Sangerhausen, den 28.11.2022



André Schröder
 Landrat



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des
Landkreis Mansfeld-Südharz vom 23.09.2020**



Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 3, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie des § 7 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012 vom 28.12.2012, S. 624 ff.) zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 23.09.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 23.09.2020 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 8 (1) wird neu gefasst:

**§ 8
Rettungsmitteldienstplan**

(1) Der Rettungsmitteldienstplan beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetzzeiten zum Erreichen des Versorgungszieles.

Der bedarfsgerechte Rettungsmittel-Dienstplan für den Landkreis Mansfeld-Südharz stellt sich folgendermaßen dar:

Rettungswache	Rettungsmitteltyp	Rufname	Vorhaltezeiten			Aktivzeit Std / Woche	Rufdienst Std / Woche
			Montag - Freitag	Samstag	Sonntag / Feiertag		
Lutherstadt Eisleben	NEF	10-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-03	07:00-19:00			60	
	S-RTW*	10-83-04	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168*
Klostermansfeld	MZF	10-84-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	18-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	18-83-02	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	84	
Seegebiet Mansfelder Land	LNA	82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168
	RTW	19-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	NEF	17-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	17-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	

Hettstedt	RTW	17-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	MZF	17-84-01	07:00 bis 19:00			60	
Gerbstedt	RTW	16-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Abberode	RTW	15-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Sangerhausen <i>*Außenstelle Wallhausen</i>	NEF	11-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW*	11-83-04	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00		72	
Nienstedt	RTW	12-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Roßla	RTW	13-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Schwenda	NEF	14-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	14-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	

*der Schwerlast-RTW wird im Bedarfsfall von der RW Lutherstadt Eisleben besetzt

Die erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den geschlossenen Zweckvereinbarungen bzw. zum Zwecke der Amtshilfe erfordert somit eine tägliche Mindestanzahl von:

13 Rettungstransportwagen (RTW)	in 24-Stunden-Besetzung
3 Rettungstransportwagen (RTW)	in 12-Stunden-Besetzung
1 Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW)	bedarfsabhängige Besetzung
1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	in 24-Stunden-Besetzung
1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	in 12-Stunden-Besetzung
4 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	in 24-Stunden-Besetzung
1 Einsatzleitwagen Leitender Notarzt (LNA)	in Rufbereitschaft für besondere Lagen

Die Rettungsmittel-Wochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die unterschiedlichen Rettungsmitteltypen:

Rettungsmitteltyp	Rettungsmittel-Wochenstunden	Anteil an der Gesamtvorhaltung
NEF	672	20,4 %
RTW	2.400	72,7 %
MZF	228	6,9 %
gesamt	3.300	100 %

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Sangerhausen, den 20.12.2022


André Schröder
Landrat



ausgefertigt am 21.12.2022


André Schröder
Landrat



Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2023 gemäß § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund §§ 36 ff. RettDG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst in der Sitzung am 29.11.2022 unter Beschluss-Nr. BtA EB RD 31/2022 beschlossene Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2023 geschlossen:

§ 1 Benutzungsentgeltermittlung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger stellen auf Grundlage des Kosten- und Leistungsnachweises vom 02.11.2022 für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 Gesamtkosten in Höhe von

17.642.085,43 EURO

fest.

Diese Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1.946.898,43 €	Leistungserbringer	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
15.695.187,00 €	Träger	Landkreis Mansfeld-Südharz

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2021 beträgt:

+716.213,61 €

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2022 beträgt:

+658.406,95 €

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2022 wird in den Entgelten 2023 berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden abrechenbaren Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	16.500
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	6.200
Krankentransportwagen (KTW):	2.100
Notarzt	6.200

Es wird von folgenden ausgelösten Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	19.500
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	6.800
Krankentransportwagen (KTW):	2.200
Notarzt	6.800

(3) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2023:

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
RTW	695,00
NEF	300,00
KTW	250,00
Zusatzentgelt KTW ab 200 km	250,00
Leitstelle	36,50
Verwaltung	17,00
Notarzt	291,00

§ 2 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ein Budget für die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich Landkreis Mansfeld-Südharz von 1.946.898,43 EURO. Hierbei handelt es sich um Planungskosten. Diese wurden in dieser Höhe vorerst unter Vorbehalt im KLN berücksichtigt. Lutherstadt Eisleben, 01.12.2022



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst

Bekanntmachung der Vereinbarung

Die vorstehende Vereinbarung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung mit ihren Anlagen liegt vom 30.01.2022 bis 10.02.2023 am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekanntesten Öffnungszeiten öffentlich aus. Lutherstadt Eisleben, 01.12.2022



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023



Stickele
Verbandsvorsteher

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2021 (Tag der Veröffentlichung) (10. Änderungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ am 17.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2021 (Tag der Veröffentlichung) (10. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderung:

1. § 27 (Beitragsverhältnis) Abs. 1 Satz 3 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Der Anteil des

Erschwernisbeitrages beträgt ab 01.01.2023 10,27 v. H. des Gesamtbeitrages.“

Artikel 2 – Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wallhausen, OT Riethordhausen, den 05.01.2023



Stickele
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die vorstehende 10. Änderung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Helme“, in der Sitzung am 15.12.2022 durch die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ beschlossen, wurde am 05.01.2023 durch die Untere Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde unter dem Az.: W22A02-2022-Rei genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sangerhausen, den 05.01.2023



André Schröder
Landrat



Siegel

Öffentliche Zustellung

Herrn Torsten Barowsky
 letzte bekannte Anschrift: Burgörner Weg 5 c, 06308 Klostermansfeld
 gegenwärtiger Aufenthalt: unbekannt

wird hiermit der Bescheid, eine Waffenangelegenheit betreffend, des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 08.11.2022, Aktenzeichen 32.26.21-16/22-Ab., gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt, sofern er nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird, an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Bescheid kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, im Zimmer 223 der Nebenstelle der Kreisverwaltung in 06526 Sangerhausen, Alte Promenade 27, eingesehen werden.

Im Auftrag



Abicht

Redaktionsschlüsse und Erscheinungstage des Amtsblattes des Landkreises Mansfeld-Südharz im Kalenderjahr 2023

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar 2023	09. Januar 2023	28. Januar 2023
Februar 2023	06. Februar 2023	25. Februar 2023
März 2023	06. März 2023	25. März 2023
April 2023	10. April 2023	29. April 2023
Mai 2023	08. Mai 2023	27. Mai 2023
Juni 2023	05. Juni 2023	24. Juni 2023
Juli 2023	10. Juli 2023	29. Juli 2023
August 2023	07. August 2023	26. August 2023
September 2023	11. September 2023	30. September 2023
Oktober 2023	09. Oktober 2023	28. Oktober 2023
November 2023	06. November 2023	25. November 2023
Dezember 2023	04. Dezember 2023	30. Dezember 2023
Januar 2024	08. Januar 2024	27. Januar 2024

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende „7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)“ vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird „1,53“ ersetzt durch: „1,84“ und „18,36“ ersetzt durch: „22,08“.
- In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „7,89“ ersetzt durch: „9,37“ und „94,68“ ersetzt durch: „112,44“.
- § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung von Restabfallbehältern nach § 30 Abs. 1 (letzter Satz) AbfS bzw. auf Antrag als Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 AbfS bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und beträgt pro Entleerung für:

1. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum:	15,44 €
2. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum:	16,74 €
3. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum:	20,62 €
4. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum:	40,17 €
5. Restabfallbehälter mit 770 l Füllraum:	43,74 €
6. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum:	54,42 €
- In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird „42,48“ ersetzt durch: „54,36“.
- In § 2 Abs. 6 Nr. 2 wird „84,96“ ersetzt durch: „108,72“.
- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.1 Satz 4 wird „46,00“ ersetzt durch: „55,00“.

- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.2 Satz 5 wird „65,00“ ersetzt durch: „75,00“.
- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.2 Satz 8 wird „80,75“ ersetzt durch: „85,50“.
- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Gebühr für Bänderolen beträgt 1,50 €/Stück und für 60 l-Grünabfallsäcke 1,00 €/Stück.“
- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.3 Satz 7 wird „80,75“ ersetzt durch: „155,75“ und „244,00“ ersetzt durch „322,00“.
- In § 2 Abs. 9 Nr. 9.4 wird „261,00“ ersetzt durch: „290,00“ und „165,00“ ersetzt durch „214,00“.
- In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 wird „15,24“ ersetzt durch: „15,60“.
- In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 wird „44,76“ ersetzt durch: „45,36“.
- In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 wird „179,16“ ersetzt durch: „181,68“.
- In § 17 wird als Satz 9 neu eingefügt:
 „Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS), Beschluss-Nr.: KT 238-27/2022, tritt am 01.01.2023 in Kraft.“
- Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS).
- Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS).
- Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS).
- Anlage 4 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS).

20. Anlage 5 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS).

Artikel 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sangerhausen, den 07.12.2022

Ausgefertigt, den 08.12.2022






André Schröder
Landrat

Siegel

André Schröder
Landrat

Siegel

Anlage 1
zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke

Die **Grundgebühr** je Person beträgt: **22,08 Euro** jährlich / **1,84 Euro** monatlich gültig ab 01.01.2023

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergrundgebühr		Behälterentleerungsgebühr		Gesamtgebühr (informativ)	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	2,80 €	33,60 €	5,34 €	64,08 €	8,14 €	97,68 €
	4-wöchentlich	2,80 €	33,60 €	2,67 €	32,04 €	5,47 €	65,64 €
	6-wöchentlich	2,80 €	33,60 €	1,85 €	22,20 €	4,65 €	55,80 €
	8-wöchentlich	2,80 €	33,60 €	1,43 €	17,16 €	4,23 €	50,76 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	4,20 €	50,40 €	8,01 €	96,12 €	12,21 €	146,52 €
	4-wöchentlich	4,20 €	50,40 €	4,00 €	48,00 €	8,20 €	98,40 €
MGB 240 Liter	wöchentlich einmalig ¹⁾	8,40 €	100,80 €	32,07 €	384,84 €	40,47 €	485,64 €
	2-wöchentlich	8,40 €	100,80 €	16,03 €	192,36 €	24,43 €	293,16 €
	4-wöchentlich	8,40 €	100,80 €	8,01 €	96,12 €	16,41 €	196,92 €
MGB 660 Liter	wöchentlich einmalig ¹⁾	23,12 €	277,44 €	88,20 €	1.058,40 €	111,32 €	1.335,84 €
	2-wöchentlich	23,12 €	277,44 €	44,10 €	529,20 €	67,22 €	806,64 €
	4-wöchentlich	23,12 €	277,44 €	22,05 €	264,60 €	45,17 €	542,04 €
MGB 770 Liter	wöchentlich einmalig ¹⁾	26,97 €	323,64 €	102,90 €	1.234,80 €	129,87 €	1.558,44 €
	2-wöchentlich	26,97 €	323,64 €	51,45 €	617,40 €	78,42 €	941,04 €
	4-wöchentlich	26,97 €	323,64 €	25,72 €	308,64 €	52,69 €	632,28 €
MGB 1100 Liter	wöchentlich zweimalig ¹⁾	38,54 €	462,48 €	294,00 €	3.528,00 €	332,54 €	3.990,48 €
	wöchentlich einmalig ¹⁾	38,54 €	462,48 €	147,00 €	1.764,00 €	185,54 €	2.226,48 €
	2-wöchentlich	38,54 €	462,48 €	73,50 €	882,00 €	112,04 €	1.344,48 €
	4-wöchentlich	38,54 €	462,48 €	36,75 €	441,00 €	75,29 €	903,48 €

¹⁾ Bedarfstarif

Anlage 2
zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Behältergebühren Gewerbe

Die **Grundgebühr** je angeschlossener gewerblicher Anfallstelle beträgt: **112,44 Euro** jährlich / **9,37 Euro** monatlich gültig ab 01.01.2023

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergebühr	
		monatlich	jährlich
1	2	3	4
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	5,69 €	68,28 €
	4-wöchentlich	2,84 €	34,08 €
	6-wöchentlich	1,97 €	23,64 €
	8-wöchentlich	1,53 €	18,36 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	8,53 €	102,36 €
	4-wöchentlich	4,26 €	51,12 €
MGB 240 Liter	wöchentlich einmalig ¹⁾	34,15 €	409,80 €
	2-wöchentlich	17,07 €	204,84 €
	4-wöchentlich	8,53 €	102,36 €
MGB 660 Liter	wöchentlich einmalig ¹⁾	93,91 €	1.126,92 €
	2-wöchentlich	46,95 €	563,40 €
	4-wöchentlich	23,47 €	281,64 €
MGB 1100 Liter	wöchentlich zweimalig ¹⁾	313,05 €	3.756,60 €
	wöchentlich einmalig ¹⁾	156,52 €	1.878,24 €
	2-wöchentlich	78,26 €	939,12 €
	4-wöchentlich	39,13 €	469,56 €

¹⁾ Bedarfstarif

Anlage 3
zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Annahmekatalog für die Selbstanlieferung beim Entsorger Annahmekatalog der REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Ringleben

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg**
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	107,37 €
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	107,37 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	107,37 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	107,37 €
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	107,37 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	107,37 €
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	107,37 €

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg**
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	107,37 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	107,37 €
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	
07 02 13	Kunststoffabfälle	107,37 €
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	107,37 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	107,37 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	107,37 €
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	107,37 €
16 01	ALTFahrzeuge Verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (Außer 13,14,1606,1608)	
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	107,37 €
16 01 19	Kunststoffe	107,37 €
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 01	Holz	107,37 €
17 02 03	Kunststoff	107,37 €
17 03	BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	107,37 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	107,37 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	107,37 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	
19 12 01	Papier und Pappe	107,37 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi	107,37 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	107,37 €
19 12 08	Textilien	107,37 €
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	107,37 €
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	107,37 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	107,37 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	107,37 €
20 01 39	Kunststoffe	107,37 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	107,37 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	107,37 €
20 03 02	Marktabfälle	107,37 €
20 03 07	Sperrmüll	121,77 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	107,37 €

* = Gefährlicher Abfall
 ** 1 Mg = 1.000 kg = 1 t

Anlage 4

zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen

gültig ab 01.01.2023

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Stücktarif	Volumen-tarif ¹⁾	Pauschal-tarif ¹⁾ Klein-menge	Pauschal-tarif ¹⁾ Kleinst-menge
				1 m ³	pro 0,5 m ³	pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Kartenkontingentund -nachweis		- €	- €	- €
20 01 39 ²⁾	Gemischte Kunststoffe	0,00 €/Mg		- €	v €	- €
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	173,00 €/Mg		23,00 €	11,50 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	120,00 €/Mg		14,00 €	7,00 €	0,10 €
17 09 04	Baumischabfälle	240,00 €/Mg		28,50 €	14,50 €	0,25 €
17 01 07	Bauschutt	40,00 €/Mg		18,00 €	9,00 €	0,15 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	65,00 €/Mg		6,50 €	3,50 €	0,05 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03 ⁵⁾	PKW-Reifen ohne Felge		3,50 €/Stück			
16 01 03 ⁵⁾	PKW-Reifen mit Felge		7,00 €/Stück			
17 02 03 ³⁾	PVC Fenster u. Türen	15,40 € pro 100kg				
17 02 04 ³⁾	Holzfenster und Türen	31,00 € pro 100kg		37,00 €	18,50 €	
17 06 03 ³⁾	mineralische Dämmung	62,00 € pro 100 kg		74,00 €	37,00 €	
17 06 05 ^{3),4)}	asbesthaltige Baustoffe staubdicht verpackt	55,50 € pro 100 kg				
17 06 05 ^{3),4)}	Asbestzementplatte staubdicht verpackt		18,50 €/Stück			
	BigBag zur Verpackung (für max. 3 Stück) Asbestzementplatten		12,00 €/Stück			
17 08 02 ³⁾	Gipsbaustoffe	22,40 € pro 100 kg				
17 09 03 ^{3),4)}	Teerpappe mit und ohne Fasern	74,50 € pro 100 kg				
20 01 02	Flachglas	7,20 € pro 100 kg				

¹⁾ Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschalтарifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.

²⁾ Annahme auf den WSH Sangerhausen und Unterrißdorf

³⁾ Annahme ausschließlich auf dem WSH Sangerhausen möglich

⁴⁾ Annahme nur an festgelegten Tagen

⁵⁾ LKW-/Traktor-Reifen werden nicht angenommen, da nicht haushaltsüblich.

Anlage 5

zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Gebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

gültig ab 01.01.2023

Bezeichnung	Gesamtkosten/ Gesamtgebühr in €/kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10*)	1,06
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*)	0,94
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07*)	5,16
Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08*)	5,16
Lösemittel (AVV 20 01 13*)	0,97
Säuren (AVV 20 01 14*)	1,53
Laugen (AVV 20 01 15*)	0,94
Fotochemikalien (AVV 20 01 17*)	1,53
Pestizide (AVV 20 01 19*)	2,78
Andere quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21*) außer Leuchtstoffröhren und and. Gasentladungslampen	5,82
Öle und Fette (AVV 20 01 26*)	0,94
Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27*)	0,97
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29*)	1,53
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (AVV 20 01 32)	0,84

Anfahrtgebühren für die Sammlung von Problemstoffen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Schadstoffmobil

Bezeichnung	Gesamtgebühr
Einzelner Abruf eines Transportfahrzeuges (max. 2 Stunden)	510,00 €/Vorgang

Andere, hier nicht genannte , gefährliche Abfälle werden auf gesonderte vorherige Anfrage gegen Nachweis der Transport- und Entsorgungskosten entsorgt.

Andere, hier nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4 AbfGS).

Impressum

Herausgeber
Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de
Redaktionsschluss nächste Ausgabe
06. Februar 2023
Erscheinungstag nächste Ausgabe
25. Februar 2023

Redaktion
Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: U. Gajowski
Fotos
Landkreis Mansfeld-Südharz / M. Heilek
Satz & Produktion
Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info